



## Gemeinde Häuslingen Landkreis Heidekreis

### Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“ 5. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften



Übersichtsplan (Quelle: Verden-Navigatör – ohne Maßstab): Lage des Plangebietes markiert

#### Verfahren gemäß § 13 BauGB

#### Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 12.04.2022

---

Bearbeitung:

**HP**  
& H&P Ingenieure  
Laatzten / Soltau

## PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 80, 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Häuslingen den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, bestehend aus einer Änderung der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV), beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren, § 13 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Auf eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Rethem (Aller), den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

## VERFAHRENSVERMERKE

### Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV wurde ausgearbeitet von:

H&P Ingenieure GmbH  
Albert-Schweitzer-Straße 1  
30880 Laatzen

Laatzen, den

\_\_\_\_\_  
Planverfasser

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Häuslingen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rethem (Aller), den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Häuslingen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV und der Begründung haben vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Rethem (Aller) zur Verfügung gestellt.

Rethem (Aller), den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Häuslingen hat den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rethem (Aller), den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Rethem (Aller), den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet Eilstorfer Weg“, 5. Änderung, mit ÖBV sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Rethem (Aller), den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).